

VRN GmbH, Mannheim, den 07.04.2020

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Anhang 2

Tarifanpassung VRN Tarif zum 01.05.2020

Änderungen in den VRN Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen Teil 2: Besondere Angebote

Ziffer 4 Sonstige Angebote

Ziffer 4.7 Alternative flexible Bedienungsformen (neu)

- (1) Für Fahrten mit alternativen bzw. flexiblen Angeboten gem. § 10 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, die den Verbundverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen, können besondere Tarife gelten. Jahres- und Halbjahreskarten des VRN werden stets anerkannt. Sofern keine Vollanwendung des Verbundtarifes stattfindet, gelten auch die Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten nicht.**

- (2) Für digital buchbare On-demand-Verkehre gilt der VRN-Tarif vollumfänglich. Auf den Verkauf von Fahrscheinen in den Fahrzeugen kann verzichtet werden, sofern dem Fahrgast die Nutzung des luftlinienabhängigen eTarifs (nach den Tarifbestimmungen unter Teil 2 Ziffer 5) angeboten wird.**